

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer (GebO)

Vom 28. November 2017

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat am 8. November 2017 aufgrund von § 14 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer vom 5. Dezember 1994 (Informationsblatt SLAK 1/1995 S. XV), die zuletzt am 17. Mai 2016 (Pharm. Ztg. 161 (2016) Nr. 22 S. 84) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

I.)

Die Gebührenordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer vom 5. Dezember 1994 (Informationsblatt SLAK 1/1995 S. XV), die zuletzt am 17. Mai 2016 (Pharm. Ztg. 161 (2016) Nr. 22 S. 84) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1) § 1 der Gebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Landesapothekerkammer erhebt Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen und für Leistungen und Tätigkeiten, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erbringt (Amtshandlungen).

(2) Gebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit bemessen.

(3) ¹Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung und als Anlage beigefügt. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so ist die Höhe der Gebühr entsprechend Absatz 2 zu ermitteln.

(4) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen, insbesondere

- a) Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
- b) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen,
- c) Stornogebühren bei mitgliedsverschuldetem fehlgeschlagenem Lastschriftinzug.

(5) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

2) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Folgen bei unterlassener Zahlung

¹Ist die Gebühr nach Ablauf von zwei Wochen seit Fälligkeit nicht gezahlt, so erfolgt eine Zahlungserinnerung an den säumigen Gebührenschuldner. ²Ist die Gebühr auch nach Ablauf von weiteren zwei Wochen seit Postausgang der Zahlungserinnerung nicht bei der Sächsischen Landesapothekerkammer eingegangen, wird die Gebühr gemahnt. ³Mit der Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben. ⁴Nach erfolglosem Ablauf von zwei weiteren Wochen seit Postausgang der Mahnung wird dem säumigen Gebührenschuldner die Vollstreckung der Gebühr angedroht. ⁵Ist die Gebühr nach Ablauf von zwei weiteren Wochen seit Postausgang der Vollstreckungsandrohung nicht bei der Sächsischen Landesapothekerkammer eingegangen, wird die Gebühr zusammen mit den hierdurch entstehenden Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen beigetrieben. ⁶Gleiches gilt für Auslagen nach § 1 Abs. 4. ⁷Mit der Genehmigung eines Stundungsantrages gilt das Mahnverfahren als ausgesetzt.

II.)

Das Gebührenverzeichnis der Sächsischen Landesapothekerkammer als Anlage der Gebührenordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer vom 5. Dezember 1994 (Informationsblatt SLAK 1/1995 S. XV), die zuletzt am 17. Mai 2016 (Pharm. Ztg. 161 (2016) Nr. 22 S. 84) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1) Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses wird wie folgt geändert:

- a) Die Ziffer 1.4 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Ziffer 1.5 wird zu Ziffer 1.4.

2) Ziffer 2 des Gebührenverzeichnisses wird wie folgt geändert:

a) Nach Ziffer 2.1 wird folgende Ziffer 2.2 eingefügt:

„2.2 Wiederholungsprüfung für Gebietsbezeichnung 50,00 €“.

b) Die bisherige Ziffer 2.2 wird Ziffer 2.3 und danach folgende Ziffer 2.4 eingefügt:

„2.4 Wiederholungsprüfung für Zusatzbezeichnung 25,00 €“.

c) Die bisherigen Ziffern 2.3 und 2.4 werden gestrichen.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 8. November 2017

Friedemann Schmidt
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Aktenzeichen: 32-5415.62/6

Dresden, den 24. November 2017

Jürgen Hommel
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 28. November 2017

Friedemann Schmidt
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer